



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 21. September 2018

Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 1. Juni 2018 zur Vernehmlassung zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Gedanken

1. Lageeinschätzung – Konsequenzen aus der Länderprüfung

Die Schweiz wurde 2016 im Rahmen der Länderprüfungen des vierten Prüfzyklus der FATF kritisch geprüft. Das Ergebnis der Prüfung war mehrheitlich positiv. Kritik gab es vor allem bei der sog. technischen Konformität bezüglich 9 von 40 FATF-Empfehlungen. Bei der Überprüfung der technischen Konformität messen die eingesetzten Länderprüfer faktisch (und in Abweichung von ihrer Auftragslage) die Übereinstimmung des Rechts des geprüften Landes (hier: der Schweiz) mit ihrem Heimatrecht (hier vor allem: Frankreich und Spanien).

Unterzieht man die zur Verfügung stehenden Länderberichte einer Gesamtschau, namentlich hinsichtlich der in den Berichten dargestellten Effektivität (Effectiveness Rating) und der technischen Compliance-Beurteilung (Technical Compliance-Rating) der Abwehr- und Unterdrückungsdispositive

Bahnhofstrasse 36
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, hat die Schweiz sehr gute Resultate in der Länderevaluation erzielt.

Die Darstellung der Ausgangslage im Erläuterungsbericht ist damit falsch. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Evaluationsberichte über andere Länder durch die Bundesbehörden schlicht nicht ausgewertet wurden, oder hier bewusst ein schlechtes Bild der Evaluation gezeichnet werden wollte, um den politischen Handlungsdruck zu erhöhen. gestreut werden. Nimmt man die „PROCEDURES FOR THE FATF FOURTH ROUND OF AML/CFT MUTUAL EVALUATIONS“ der FATF als Massstab für das Abschneiden der Schweiz – insbesondere im Verhältnis zu anderen Staaten und Territorien –, so lässt sich feststellen, dass **alle bisher evaluierten Staaten die Länderprüfung nicht bestanden** hätten und mehrheitlich auch nicht hatten. Es bestehen zwischen den Evaluationsergebnissen nur graduelle Unterschiede, nach denen die FATF die Länder in einen gewöhnlichen Follow up-Prozess oder in einen erweiterten Follow up-Prozess (enhanced follow-up) einteilt.

Aufgrund der Ergebnisse der Länderevaluation wurde die Schweiz in den enhanced follow-up eingeteilt. In diese Kategorie müssten, mit Ausnahme von Italien (das massgeblich auf der Grundlage eines erst kürzlich in Kraft gesetzten, aber erst teilweise umgesetzten, neuen Geldwäschereigesetzes beurteilt wurde), alle bisher evaluierten Staaten eingeteilt werden, wenn die FATF die von ihr selbst aufgestellten Richtlinien - ohne die in früheren Evaluationsrunden üblichen politischen Schiebereien und Rücksichtnahmen – ernsthaft umsetzt. Die Schweiz befindet sich damit in derselben Gruppe der geprüften Staaten, wie Österreich, Dänemark, Singapur, Kanada und Irland, aber auch wie Guatemala, Jamaica, Honduras oder die Bahamas.

Der VSV bedauert, dass versäumt wurde, die Ergebnisse in einen internationalen Vergleich zu stellen: Gegen Irland, Griechenland und Rumänien läuft zurzeit ein Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen nicht Umsetzung der europäischen Geldwäscherei-Richtlinien. Dass namentlich gegen den wichtigen europäischen Finanzplatz Irland ein solches Verfahren geführt werden muss, zeigt klar auf, dass andere Finanzplätze, insbesondere auch solche in der EU, sich schlicht um die Regeleinhaltung foutieren.

Eine Reihe von Geldwäschereifällen hat zudem in den letzten Wochen auch belegt: Viele Länder kennen zwar strenge Geldwäscherei-Regeln, setzen diese aber in der Praxis nicht um. Bedauerlicherweise verzichtete der Bundesrat auf eine entsprechende Umfeldanalyse, welche das Ergebnis der Länderüberprüfung klar relativiert hätte. Diesbezüglich würde es sich zweifellos auch auszahlen, wenn die Bundesverwaltung vermehrt den Dialog mit dem Finanzsektor suchen würde, statt sich bloss auf eine einseitige Analyse der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) abgestützt.

2. Grundsätzliche Ablehnung der Vorlage

Entsprechend ist die Vernehmlassungsvorlage einseitig ausgerichtet.

Mit der Vorlage wird das GwG weiter als bisher aus dem Finanzsektor hinaustreten und weitere Kreise der angeblichen Realwirtschaft einer neuen wirtschaftspolizeilichen Regulierung unterstellen. Das ist angesichts der Resultate der Länderüberprüfung und dem aktuellen Stand der GwG-Vorschriften in unseren Nachbarländern unverhältnismässig: Die vorgeschlagenen neuen Regeln greifen viel zu weit und bergen das Potential, den Wirtschaftsstandort Schweiz stark zu schädigen.

Auch wenn die unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz nur von einem Teil der Vorlage direkt betroffen sind, lehnt der VSV die Vorlage aus staats- und wirtschaftspolitischen Überlegungen grundsätzlich und in allen Punkten ab. Die aktuellen europäischen Geldwäscherei-Skandale sind beispiellos, während sich der Werk- und Finanzplatz Schweiz durch eine hohe Integrität auszeichnet. Das belegen auch aktuelle Enforcement-Verfahren der FINMA gegen einzelne Institute. Dessen ungeachtet, zweifelt die offizielle Schweiz an ihrer eigenen Um- und Durchsetzungskraft und exponiert den Wirtschaftsstandort Schweiz international mit unverhältnismässigen Auflagen.

Der VSV stellt sich gegen den Aufbau eines regelrechten Wirtschaftspolizeistaates für welchen in der Vorlage wesentliche Grundsteine gelegt werden.

II. Zu den einzelnen Bereichen der Vorlage

Der VSV nimmt nachfolgend zu denjenigen Bereichen, welche seine Mitglieder direkt betreffen, detaillierter Stellung.

3. Beraterregulierung im Gesellschaftsbereich (Art. 2 Abs. 1, Art. 8b, 8c, 8d, Art. 15 VE-GwG)

Die vorgeschlagene Unterstellung unter die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten von jedermann, der Beratung im Zusammenhang mit schweizerischen Sitzgesellschaften und ausländischen Gesellschaften jeglicher Art, stellt einen ausserordentlich schweren Einbruch in die Wirtschaftsfreiheit dar. Nicht nur, wenn Geld und Finanzinstrumente bei einem Schweizer Finanzintermediär untergebracht oder verwaltet werden, sollen die Pflicht zu Identifikation (Anfertigen einer Ausweiskopie, Festhalten weiterer Personalien), Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (vermittels schriftlicher Erklärung unter der Drohung, sich im Falle der Falscherklärung des Verbrechens der Falschbeurkundung schuldig zu machen) und der Pflicht zur Dokumentation und zehnjährigen Aufbewahrung der entsprechenden Papiere gelten. Zudem soll nicht nur bei Verdacht auf organisierte Kriminalität, Terror-

rismusfinanzierung und schwerer Geldwäscherei die Pflicht zum Abbruch von Geschäftsbeziehungen bestehen.

Bereits die einfache Beratung im Zusammenhang mit der Gründung, Führung oder Verwaltung von Unternehmen (Gesellschaften und Trusts), deren Mittelbeschaffung oder Verkauf, aber auch die Beratung bei Unternehmenskauf oder –verkauf oder Überlassung eines Domizils sollen für die Auslösung dieser Pflichten genügend sein. Das Ganze natürlich mit Strafbewehrung. Zur Kontrolle soll auch bei Unternehmen, die keiner Revisionspflicht unterstehen, die Einhaltung der Pflichten von einer Revisionsgesellschaft überprüft werden.

Eine solche Regelung, die alle Formen von Tätigkeiten für oder im Zusammenhang mit Gesellschaften – also Rechtsberatung, Steuerberatung, Finanz- und Finanzierungsberatung, Buchhaltungsführung, Administrations- und wohl auch Personal- und Führungsberatung, und in Konsequenz auch die Nachfolge- und Erbschaftsberatung (namentlich, wenn die mutmassliche Hinterlassenschaft auch Anteile an Gesellschaften umfasst) im Zusammenhang mit Gesellschaften – ist international einmalig. Kein anderer Staat, der eine auch nur halbwegs freiheitliche Wirtschaftsordnung kennt, treibt es mit der Wirtschaftspolizei so unsäglich weit.

Die vorgeschlagene Regelung geht nicht nur weit über die Umsetzung anderer Länder, sondern auch über die Empfehlungen der FATF hinaus: Die FATF verlangt lediglich, was im Rahmen der Länderprüfung von den Examinatorinnen beanstandet wurde. Nichtsdestotrotz will der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Regulierung so weit gehen, dass sogar private Liegenschaftseigentümer in der Schweiz, welche Zweigniederlassungen operativ tätiger ausländischer Gesellschaften Geschäftsräume vermieten (z.B. einer Retailkette als Ladenlokal oder Warenlager), den GwG-Sorgfaltspflichten unterstellt werden sollen.

Aber auch vermag den Heisshunger der Regulierungswütigen noch nicht zu stillen: Darüber hinaus soll die Einhaltung der Vorschriften durch ein Revisionsunternehmen nach dem RAG überprüft werden. Und das soll sogar für natürliche Personen gelten! Damit würde die revisionspflichtige Privatperson geschaffen – ein absolutes Novum im schweizerischen Recht mit wirklichem Polizeistaat-Charakter. Zudem soll der Prüfer dann sogar noch einen Bericht zuhanden des verantwortlichen Organs der natürlichen Person (Leber oder Milz?) abgeben.

Die Revisionsunternehmen werden dabei zu regelrechten Hilfspolizisten umfunktioniert. Es wird ihnen eine umfassende Pflicht zur Denunziation von Beratern und Vermietern beim Strafrechtsdienst des EFD auferlegt.

Das volkswirtschaftliche Schädigungspotential solcher Regulierungen, welche aus dem ausreichend und gut regulierten Finanzsektor in die Realwirtschaft übergreifen, wurde vom für die Vorlage federführenden Departement nicht untersucht. Der Vorlage liegt auch keine Regulierungsfolgeabschät-

zung vor. Dass für die Vernehmlassungsvorlage die immensen Kosten, welche diese neuen Massnahmen verursachen würden, nicht im Ansatz ermittelt oder wenigstens vernünftig abgeschätzt wurden, zeichnet solche Vorlagen auf dem Bundesebene aber schon seit längerem aus.

Die vorgeschlagene Regelung geht schliesslich weit über die Recommendations der FATF hinaus. Diese verlangen die Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Gesellschaften bloss wie folgt:

„Lawyers, notaries, other independent legal professionals and accountants – when they prepare for or carry out transactions for their client concerning the following activities:

- buying and selling of real estate;*
- managing of client money, securities or other assets;*
- management of bank, savings or securities accounts;*
- organisation of contributions for the creation, operation or management of companies;*
- creation, operation or management of legal persons or arrangements, and buying and selling of business entities. “*

Kein Wort also davon, dass einfache, bezahlte Ratschläge, die Vermietung von Geschäftsräumen an operative Gesellschaften oder die Führung der Buchhaltung geldwäschereichtlich reguliert sein müssen. Der VSV hat vor diesem Hintergrund kein Verständnis dafür, dass im Erläuterungsbericht insinuiert wird, die vorgeschlagenen Regeln müssten zur Einhaltung internationaler Vorgaben eingeführt werden. Das ist schlicht unwahr!

Die vorgeschlagene Regulierung steht in krassestem Widerspruch zu jeder freiheitlichen Wirtschaftsverfassung. Sie überschiesst begründete Anliegen der Kriminalitätsbekämpfung bei Weitem. Es gibt für die vorgeschlagene Regulierung auch keine internationalen Standards, welche diese erfordern würden. Der **VSV lehnt** die vorgeschlagenen Regeln zur Erfassung von Beratern in Gesellschaftsangelegenheiten **aus ordnungspolitischen Überlegungen konsequent ab**.

Gegen eine verstärkte und vollständige Erfassung von Organen von ausländischen Sitzgesellschaften sowie von nominellen Anteilseignern (nominee shareholders) im GwG wäre jedoch aus Sicht des VSV nichts einzuwenden. Hier ist es in der Vergangenheit zu Missbräuchen, namentlich im Bereich grosser internationaler Korruptions- und Veruntreuungsskandale gekommen. Hier wäre vorab aber zu prüfen, ob sich dies nicht auf dem Verordnungsweg verankern liesse, ohne dass dazu der formelle Bundesgesetzgeber bemüht werden muss.

Die Trustees werden zudem durch das im Juni 2018 durch die Räte verabschiedeten FINIG zudem bereits in eine prudentielle Aufsicht überführt, welche die gesamte Geschäftstätigkeit, also auch die Beratung, umfasst.

4. Feststellung und/oder Überprüfung wirtschaftlich berechtigter Personen (Art. 4 GwG)

Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen ist im Umfeld finanzintermediärer Geschäftsbeziehungen heute unbestritten und bereits heute ausreichend im materiellen Recht verankert.

Dies gilt allerdings nicht für die „Überprüfung“ der dazu erhaltenen Angaben. Eine solche Überprüfungspflicht des Finanzintermediärs gibt es in den internationalen Standards nicht.

5. Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen und Verifizierung erhaltener Angaben

Die Grundsätze der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) („wbP“) sind in den Art. 4 und 5 GwG auf gesetzlicher Stufe bereits heute hinreichend festgelegt. Art. 4 Abs. 1 verlangt insbesondere die Anwendung **der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt**. Art. 4 Abs. 2 und 3 nehmen grundsätzliche risikoorientierte Wertungen vor, welche bei bestimmten Vertragsparteien und Geschäften die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung über strafbewehrte Selbsterklärung der Vertragspartei zwingend verlangen.

Auch Art. 5 GwG schreibt zudem vor, dass bei Zweifeln der Prozess der Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu wiederholen ist.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass weder die Recommendations der FATF, noch das GwG in allen Fällen die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) („wbP“) mittels schriftlicher Erklärung verlangen.

Die befürchteten und von den Länderprüfern implizite angesprochenen „Micky Mouse-Erklärungen“ zu den wirtschaftlich berechtigten Personen, d.h. Erklärungen, die überhaupt nicht überprüft werden und in denen sich eben sogar Micky Mouse als wirtschaftlich Berechtigter angeben lässt, lässt das geltende Gesetz gar nicht zu. Die Pflicht zur kritischen Überprüfung der erhaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten ist im gesetzlichen Erfordernis der gebotenen Sorgfalt bei der Feststellung bereits enthalten. Art. 4 GwG soll also revidiert werden, ohne dass der Norm neuer Gehalt gegeben wird. Der Gesetzgeber wird aus rein gesetzgebungsästhetischen Gründen bemüht, um nicht sachgerechter Kritik der Länderprüfer gefälligen und untertänigen Gehorsam zu erweisen.

Art. 4 Abs. 1 VE-GwG enthält überhaupt keinen neuen Regulierungsgehalt. Der VSV lehnt die Revision ab.

6. Erneuerung von Belegen (Art. 7 Abs. 1^{bis} VE-GwG)

Auch die vorgeschlagene Revision von Art. 7 Abs. 1^{bis} VE-GwG ist im Lichte der unterliegenden konkreten Sorgfaltspflichten (Art. 3, 4, 5 und 6 GwG) zu sehen. Die im Erläuterungsbericht vorgenommene isolierte Betrachtung trägt dem geltenden Recht nicht genügende Rechnung.

Die Evidenthaltung der Kundendokumentation, d.h. die Gewährleistung der Aktualität und (nach der Formulierung der Recommendations) „Relevanz“ der sorgfaltspflichtorientierten Dokumentation, ist nach Art. 5 GwG eine anlassbezogene Pflicht. Das Bundesgesetz enthält keine allgemeine Grundlage für die dauernde und anlasslose Evidenthaltung der sorgfaltspflichtrelevanten Information und Dokumentation.

Art. 5 GwG entspricht den Recommendations. Die Bestimmung ist insbesondere vollständig konsistent mit der Interpretative Note 10 zu Empfehlung 10. Satz 2 der Note 10 lautet:

„An institution is entitled to rely on the identification and verification steps that it has already undertaken, unless it has doubts about the veracity of that information. Examples of situations that might lead an institution to have such doubts could be where there is a suspicion of money laundering in relation to that customer, or where there is a material change in the way that the customer’s account is operated, which is not consistent with the customer’s business profile.“

Allenfalls diskutabel ist die Interpretative Note 13, welche – nach hiesiger Auffassung – in Widerspruch zu Note 10 steht. Note 13 lautet:

„Financial institutions should be required to apply CDD measures to existing customers³³ on the basis of materiality and risk, and to conduct due diligence on such existing relationships at appropriate times, taking into account whether and when CDD measures have previously been undertaken and the adequacy of data obtained.“

Auch das Regelwerk der FATF verlangt also keine flächendeckende und anlasslose Überprüfung bestehender Information und Dokumentation. Note 13 legt zweifelsfrei fest, dass Materialität und Risiko der Kundenbeziehungen Auslöser für Überprüfungen sein sollen. Es gilt also der risikobasierte Ansatz. Die anlasslose, periodische Überprüfung bestehender Information und Dokumentation findet in den Recommendations damit keine Grundlage.

Die gesetzliche Grundlage für die Überprüfung bestehender Information und Dokumentation liegt bereits heute in Art. 5, 6 und 7 GwG und sie ist in der GwV FINMA und in den Regelwerken der nach dem GwG anerkannten SRO bereits ausreichend ausgeführt. Art. 7 GwG darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern kann, muss und darf nur im Lichte der materiellen Sorgfaltspflichten gesehen und ausgelegt werden. Den Anforderungen von Notes 10 und 13 zu den Recommendations wird mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits Genüge getan. Der Gesetzgeber wird auch hier aus

rein gesetzgebungsästhetischen Gründen bemüht, um nicht sachgerechter Kritik der Länderprüfer gefälligen und untertänigen Gehorsam zu erweisen.

Art. 7 Abs. 1^{bis} VE-GwG enthält überhaupt keinen neuen Regulierungsgehalt. Der VSV lehnt die Revision ab.

7. Neuerungen im Meldewesen (Art. 9a und Art. 10, Art. 10a, Art. 10b, Art. 11 Abs. 2, Art. 11a VE-GwG)

Die vorgeschlagenen Änderungen am Meldewesen sind unsorgfältig konzipiert. Sie sind teilweise in sich widersprüchlich und bringen keinen spürbaren Mehrwert für die Integrität des Finanzplatzes.

Im Einzelnen ist dazu auszuführen:

a. Abschaffung des Melderechts

Ausschliesslich auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung des Bundesstrafgerichts aus dem Jahr 2015 das bewährte und vor allem historisch gewachsene und bei den Finanzplatzakteuren gut verankerte Institut des Melderechts abzuschaffen, ist nicht schlüssig. Auch wenn nach dem genannten Entscheid die Spannbreite zwischen Melderecht und Meldepflicht schmal zu sein scheint, so ist doch das Melderecht ein wichtiges Instrument, das ausdrücklich auch Meldungen erlaubt, bei denen die Begründetheit des Verdachts nicht eindeutig ist.

Die Abschaffung des Melderechts wird vom VSV abgelehnt.

b. Aufhebung der Frist für die Analyse der Meldungen durch die MROS

In vergangenen Revisionen des GwG wurde die Analysefrist der MROS schon auf 20 Tage verlängert. Das muss genügend sein. Meldende Finanzintermediäre befinden sich nach der Meldung in einem „Schwebezustand“. Sie wissen nicht, ob die abgesetzte Meldung weitergehende Konsequenzen hat. Dies kann insbesondere für Finanz-KMU, in denen keine Trennung der für das Meldewesen und die Kundenbetreuung zuständigen Personen existiert, belastend sein. Entsprechend ist der Gesetzgeber gehalten, hier den involvierten Behörden angemessene, aber kurze Fristen zu setzen. Das war bisher der Fall.

Die Interessen der meldenden Finanzintermediäre an einer klaren und speditiven Abarbeitung der erstatteten Meldung überwiegt das Interesse der im Erläuterungsbericht offengelegten Saumseligkeit ausländischen FIU, welche offenbar durchschnittlich 27 Arbeitstage, und damit ungebührlich lange

brauchen, um auf Anfragen der Schweizer Meldestelle zu reagieren. Dieser Schlendrian darf nicht auf dem Buckel der meldenden schweizerischen Finanzintermediäre abgewickelt werden.

20 Arbeitstage müssen deshalb auch zukünftig für die Erstbearbeitung von Verdachtsmeldungen, die nichts anderes als einen ersten Triage-Entscheid darstellt, genügen. Wenn dafür mehr Zeit eingesetzt wird, kommen kaum bessere Triage-Entscheidungen heraus. Das genaue Beurteilen der Verdachtslage ist nicht Aufgabe der Meldestelle, sondern soll und muss Gegenstand eines ordentlich und nach den Vorschriften der StPO geführten Strafverfahrens sein. Alles andere in eine Rückfall in eigentlich überwundene Zeiten der Geheim- und Kabinettsjustiz.

Der VSV lehnt die Aufhebung der Frist für die Analyse der Meldungen (Art. 9a, 10a Abs. 1, erster Satz, und Art. 23 GwG) durch die MROS ab.

8. Keine Geheimjustiz (Art. 29a Abs. 2^{bis} VE-GwG)

Es ist ein rechtsstaatlich absolutes Unding, wenn eine Polizeibehörde wie die Meldestelle, mit den Staatsanwälten des Bundes oder Kantone geheime (d.h. nicht in die Akten eines Strafverfahrens Eingang findende) Absprachen über die Verwendung von im Rahmen der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen erhobenen Informationen und Dokumente trifft. Wenn die MROS Unterlagen und Informationen an die Strafverfolgungsbehörden übergibt, dann sind dabei die Verfahrensrechte der Beteiligten zu achten. Will eine ausländische FIU nicht, dass an die schweizerische Meldestelle übermittelte Informationen und Dokumente nicht als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden, dann muss es dabei sein Bewenden haben. Es kann nicht sein, dass hier gestützt auf geheime Deals zwischen Meldestelle und Staatsanwalt die Verfahrensrechte Beschuldigter und anderer Verfahrensbeteiligter mit Füßen getreten werden.

Mit der vorgeschlagenen Norm würde der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen Verfolgung und Verteidigung im Strafverfahren aufs Massivste verletzt. Ein faires Strafverfahren ist so gar nicht mehr möglich. Die vorgeschlagene Bestimmung missachtet die in Bundesverfassung und EMRK verankerten Beschuldigtenrechte aufs Massivste.

Der VSV lehnt den vorgeschlagenen Art. 29a Abs. 2bis VE-GwG ab.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung Änderung des GwG und weiterer Erlasse. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**

Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Ralph Frey
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Verteiler: - signiert als PDF an SIF
- unsigniert als Word an SIF